

AGB von Robert Daim, Technik in Küchen

Stand Jänner 2020

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche zwischen uns und unseren Kunden gegenwärtig und künftig abgeschlossene Verträge, auch wenn auf die AGB nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Von unseren AGB abweichende AGB des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Kostenvoranschlag/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich und bleiben 8 Wochen aufrecht. Der Kunde stimmt einer Überschreitung des Kostenvoranschlages um bis zu 10 % - insbesondere aufgrund von Preisänderungen unserer Lieferanten – ohne gesonderte Verständigung zu. Unsere Kostenvorschläge und Planungsleistungen sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, werden die Kosten für Kostenvoranschlag und Planung nicht zur Verrechnung gebracht.
- 2.2. Für von Kunden beauftragte Dienstleistungen und Tischgeräte erfolgt der Vertragsabschluss durch Beauftragung des Kunden auf welchem Wege auch immer (persönlich, telefonisch, per e-mail oder sonstigem schriftlichen bzw elektronischen Weg). Verträge über Erwerb, Lieferung und Montage von Küchen kommen erst mit Übermittlung unserer Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3. Der Kunde bestätigt, dass seine Mitarbeiter Vollmacht haben, Dienstleistungen bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 netto und Bestellungen über Tischgeräte bis zu einem Wert von EUR 3.000,00 netto eigenständig bei uns zu beauftragen und in diesem Umfang den Kunden uns gegenüber zu verpflichten.
- 2.4. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind in Euro, grundsätzlich keine Pauschalpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Nebenkosten (insb Verpackungs-, Transport-, Verladungs-, Versand-, Entsorgungskosten, Zoll und Versicherung) hat der Kunde zu tragen und werden nach tatsächlichem Aufwand (je angefangene 30 min) abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für einen Monteur ein Stundensatz von EUR 72,00 netto, und für einen Helfer ein Stundensatz von EUR 50,00 netto als vereinbart. Für die Lieferung von Küchen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 3.3. Die unter Pkt 3.2. angeführten Stundensätze gelten auch für von Kunden beauftragte Dienstleistungen, sofern unsere tatsächlichen Kosten (etwa aufgrund von zu beauftragenden Subunternehmern) nicht höher und/oder nichts anderes vereinbart wurde.

4. Zahlung

- 4.1. Wir sind berechtigt, 50 % der Gesamtkosten gem Kostenvoranschlag unmittelbar nach Vertragsabschluss zu fordern. Die verbleibenden 50 % sind nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 4.2. Bei Teillieferungen oder teilweiser Leistungserbringung sind darüber hinaus Teilrechnungen zulässig.
- 4.3. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 4.4. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 4.5. Gewähren wir unseren Kunden Ratenzahlung gilt Terminverlust vereinbart. Bei nicht, nicht vollständiger oder nicht zeitgerechter Bezahlung von nur einer Rate wird der gesamte dann noch offen ausstehende Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- 4.6. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt
 - 4.6.1. für die 2. Mahnung € 12,00 und ab der 3. Mahnung jeweils € 25,00 an Mahnspesen und Verzugszinsen iHv 12 % zu verrechnen;
 - 4.6.2. den Ersatz der zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten vom Kunden zu fordern;
 - 4.6.3. unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware heraus zu verlangen.
- 4.7. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt
 - 4.7.1. die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen;

- 4.7.2. bei Zahlungsverzug trotz Übermittlung von zwei Mahnungen vom Vertrag zurückzutreten und die erbrachten Leistungen nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen;
- 4.7.3. alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen;
- 4.7.4. gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, Skonti, Ratenzusagen) für verfallen zu erklären.
- 4.8. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist dazu verpflichtet,
 - 5.1.1. sämtliche erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden (zB Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten zu veranlassen, sofern nichts anderes vereinbart ist;
 - 5.1.2. uns die nötigen Angaben über die Räumlichkeiten, die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert und vollständig zur Verfügung zu stellen;
 - 5.1.3. die für die Leistungsausführung erforderlichen Energie- und Wasseranschlüsse beizustellen;
 - 5.1.4. über von ihm beigebrachte geistige Schöpfungen oder Unterlagen verfügungsberechtigt zu sein;
 - 5.1.5. die Mängelfreiheit der bei ihm vorhandenen technischen Anlagen welcher Art auch immer und deren Kompatibilität unserer Waren und Leistungen sicherzustellen (sofern dies nicht Teil unseres Auftrags darstellt), wobei wir dazu berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet sind, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 5.2. Sofern der Kunde seine Mitwirkungspflicht verletzt sind wir dazu berechtigt, unsere Leistungen einzustellen, bis die Pflichtverletzung beseitigt ist.

6. Leistungsausführung, -fristen und Termine

- 6.1. Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
 - 6.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in 3001 Mauerbach.
 - 6.3. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, wenn der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, die wir zur Leistungserbringung benötigen.
 - 6.4. Zumutbare, insbesondere sachlich gerechtfertigte und/oder geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung genehmigt der Kunde vorweg.
 - 6.5. Teillieferungen sind zulässig.
 - 6.6. Leistungsfristen und Termine verschieben sich bei Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, höherer Gewalt, Streik, Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (z.B. schlechte Witterung) bzw aus den Kunden zuzurechnenden Umständen solange das entsprechende Ereignis andauert.
 - 6.7. Wir sind berechtigt, für die durch Verzögerungen notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb einen Betrag von netto EUR #/m³ pro Kalendertag zu verrechnen. Sofern eine Lagerung außerhalb unseres Betriebes notwendig ist, ist der Kunde verpflichtet, die tatsächlich entstehenden Kosten zu tragen.
 - 6.8. Von uns erworbene gebrauchte Küchengeräte werden unverpackt und lediglich grob gereinigt geliefert.
 - 6.9. Sofern wir mit der Montage von Küchengeräten beauftragt werden, beinhaltet dies lediglich den Anschluss derselben an Strom, Wasser bzw Kanal.
- ### **7. Gefahrtragung**
- 7.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben. Der Kunde genehmigt jede verkehrübliche Versandart.
 - 7.2. Wir schließen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine Transportversicherung ab; diesfalls hat der Kunde die entsprechenden Kosten zu übernehmen.
- ### **8. Annahmeverzug**
- 8.1. Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug bzw verzögert sich unsere Leistungserbringung aufgrund von vom Kunden zu vertretenden Umständen um diesen Zeitraum, sind wir nach unserem Wunsch dazu berechtigt;

- 8.1.1. bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen oder die Ware bei uns gegen eine Lagergebühr in Höhe von netto EUR 10/m³ pro Kalendertag einzulagern bzw Kosten für eine externe Lagerung in der uns entstehende Höhe zur Verrechnung zu bringen;
- 8.1.2. weitere 40 % der Kosten gem Kostenvoranschlag fällig zu stellen;
- 8.1.3. das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig stellen und nach angemessener Nachfrist vom restlichen Vertrag zurückzutreten.
- 8.2. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.
- 9. Rücktritt vom Vertrag**
- 9.1. Ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest vierwöchigen Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen, das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Leistungsteil, hinsichtlich dem Verzug vorliegt.
- 9.2. Sofern der Kunde vom Vertrag zurücktritt, ohne, dass er hierzu berechtigt ist, fällt – über das vereinbarte Entgelt für die erbrachten Leistungen bzw gelieferten Waren hinausgehend – eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des stornierten Auftragsvolumens an. Darüber hinaus hat der Kunde die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags und die erbrachten Planungsleistungen zu bezahlen.
- 9.3. Ein Rücktritt vom Vertrag über kundenspezifisch angefertigte Waren ist nicht möglich.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Unsere Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde hat hierauf im Falle einer Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme hinzuweisen.
- 10.2. Solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Waren ausreichend versichert sind. Des weiteren verpflichtet sich der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts zur ordnungsgemäßen Handhabung und Wartung der Geräte.
- 10.3. Der Kunde hat uns von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 11. Gewährleistung / Haftung**
- 11.1. Sofern eine Garantie der Herstellerfirma vorliegt und diese von uns an den Kunden weitergegeben wird, hat der Kunde primär den Mangel über die Herstellergarantie abzuwickeln. Nur wenn dies nicht möglich ist, sind wir zur Gewährleistung verpflichtet.
- 11.2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen sowie neue Waren beträgt ein Jahr ab Übergabe. Die Gewährleistung für von uns gebraucht erworbene Geräte ist gänzlich ausgeschlossen.
- 11.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist jener Zeitpunkt, in dem unsere Ware bzw Leistung in die Verfügungsmacht des Kunden gelangt oder er die Übernahme verweigert, spätestens jedoch der Fertigstellungszeitpunkt.
- 11.4. Das Vorliegen von Mängeln im Zeitpunkt der Übergabe ist in jedem Fall vom Kunden nachzuweisen, die Mangelhaftigkeitsvermutung des § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 11.5. Der Kunde hat uns Mängel (inkl Funktionsmängel) unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe schriftlich detailliert anzuzeigen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt. Der Kunde hat uns eine unverzügliche Mängelfeststellung zu ermöglichen. Sofern Ware in beschädigter Verpackung oder selbst beschädigt geliefert wird ist der Kunde verpflichtet, dies am Lieferschein schriftlich festzuhalten, widrigenfalls jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen sind.
- 11.6. Im Falle der Gewährleistung sind wir berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen; für die Ausführung steht eine angemessene Frist zu.
- 11.7. Der Kunde hat uns angemessenes Entgelt für die Feststellung der Mängelfreiheit bzw für die Behebung eines behaupteten, jedoch tatsächlich nicht vorhandenen Mangels zu leisten. Die Behebung eines behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis darüber dar, dass tatsächlich ein Mangel vorgelegen hat.
- 11.8. Wir, unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir ausschließlich für Personenschäden. Das Vorliegen unseres Verschuldens hat der Kunde zu beweisen.
- 11.9. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haften wir nicht.
- 11.10. Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger.
- 11.11. Die Haftung wird mit der Höhe der von uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherungssumme beschränkt.
- 11.12. Der Kunde hat sich allfällige Versicherungsleistungen auf seinen Anspruch auf Schadenersatz uns gegenüber anrechnen zu lassen.
- 11.13. Sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen
- 11.13.1. für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung;
- 11.13.2. für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben;
- 11.13.3. bei im Rahmen von Montagearbeiten entstandenen Schäden, sofern diese für uns nicht vorhersehbar bzw verhinderbar waren;
- 11.13.4. für vom Kunden beigestellte Geräte und/oder Materialien;
- 11.13.5. für Verzögerungen, Mehrkosten, Mängel und Schäden jeder Art, welche auf eine Verletzung der Mitwirkungspflicht des Kunden zurückzuführen sind;
- 11.13.6. bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, welche von vornherein eine beschränkte Haltbarkeit und Verwendbarkeit aufweisen.
- 12. Garantieleistungen**
- 12.1. Wir leisten für die Dauer von einem Jahr ab Übergabe von von uns erworbenen Neugeräten Garantie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 12.2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie ist, dass der Kaufpreis vollständig bezahlt oder eine Ratenzahlungsvereinbarung, die vereinbarungsgemäß erfüllt wird, vorliegt.
- 12.3. Garantieleistungen werden für Mängel erbracht, die die technische Funktionalität derselben beeinträchtigen, sofern es sich um keine Verschleißteile handelt.
- 12.4. Keine Garantieleistungen werden erbracht für
- 12.4.1. Mängel, die auf unsachgemäßen Gebrauch und/oder mangelnde Wartung zurückzuführen sind;
- 12.4.2. Optische Mängel;
- 12.4.3. Mängel an Verschleißteilen;
- 12.4.4. Glasbruch inkl Bruch von Ceran- und Induktionsfeldern;
- 12.4.5. Mängel, die auf eine natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum. Der Kunde ist zur Verwendung und/oder Weitergabe derselben nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt.
- 13.2. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 13.3. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene wirksame als vereinbart, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.4. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.5. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.